Gemeinde Kleinmachnow

Beschlussvorlage öffentlich

Datum: 29.07.2013 Einreicher: Der Bürgermeister DS-Nr. 099/13

Entgegennahme KSD:

Verfahrensvermerk:
☒ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☒ Veröffentlichung
☒ Bekanntmachung
☒ Auslage

Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Bauausschuss				19.08.2013		
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales				20.08.2013		
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten				21.08.2013		
Finanzausschuss				22.08.2013		
Hauptausschuss				02.09.2013		
Gemeindevertretung				19.09.2013		

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Kleinmachnow fü das Haushaltsjahr 2013

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für die Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Anlagen:
1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Gemeinde Kleinmachnow

Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf: Gemeindevertreter

Beratungsergebnis: Gremium: Sitzung am:

einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss

Leiter der Sitzung:

Bürgermeister (Endunterschrift) Bürgermeister Fachbereichsleiter(in)

Antragseinreicher

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt			☒ ja	☐ nein
	Beteiligungen			☐ ja	☒ nein
	Produktgruppe:			siehe 1. Nachtrags-	
	Teilhaushalt/Budget:			haushaltsplan	
	Maßnahmen-Nr:				
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:			EURO:	☐ ja	☐ nein
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:		
	Finanz-HH	Jahr	EURO:		
Mittelfristig bereits veranschlagt:				☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:				☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 68 BbgKVerf kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dies ist für das aktuelle Haushaltsjahr erforderlich, da die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erstellen ist, überschritten wird.
Einzelheiten zu den Veränderungen werden im Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 näher erläutert (vgl. Anlage).

Die von der Gemeindevertretung beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Genehmigungspflichtige Teile sind enthalten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.